

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 119A/15
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
Beig.		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss	
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 15.10.2015	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am:	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:	3. Dez. 2015

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung ubs – 1. Änderung

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt – 1. Änderung.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:	Auszahlungen:			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordneter
Lutz Herrmann

Fachbereichsleiter/in
Name

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die Betriebssatzung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt enthielt bisher keine Regelung zur sogenannten Vermögensbindung i. S. des § 55 Abs.1 num. 4 i. V. m. § 61 AO. Die Stadt Schwedt/Oder machte dabei von der Regelung des § 62 AO in der damals geltenden Fassung Gebrauch, nach der Betriebe gewerblicher Art öffentlich rechtlicher Körperschaften von der Verpflichtung zur satzungsrechtlichen Vermögensbindung befreit waren. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 ist diese Regelung in der Abgabenordnung entfallen und damit die Verpflichtung entstanden satzungsrechtliche Anpassungen vorzunehmen, um den Anspruch auf Gemeinnützigkeit aufrecht halten zu können. Bei der Neufassung der Betriebssatzung in 2009 war dieses noch nicht erfolgt. Mit der vorliegenden Satzungsänderung wird diesem Anspruch genügt.

Zugleich wird der Empfehlung der Steuerberatung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt gefolgt und eine Bereinigung des satzungsrechtlichen Zweckes der Uckermärkischen Bühnen Schwedt realisiert.

Ich zitiere hierzu aus dem Schreiben der Steuerberatungsgesellschaft:

„Subjektbezogene Steuervergünstigungen gewährt die Abgabenordnung nur dann, wenn das Rechtssubjekt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke i. S. d. Abgabenordnung verfolgt, vgl. § 51 Abs. 1 Satz 1 AO. Der Nachweis der Voraussetzungen ist anhand der Satzung zu führen. ... Das Führen nicht steuerbegünstigter steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, die nicht gleichzeitig Zweckbetrieb sind sowie der Vermögensverwaltung zuzurechnende Geschäftszwecke dürfen nicht Satzungsgegenstand gemeinnütziger Rechtssubjekte sein (AEAO zu § 59 Abs. 1 Satz 3). Die Satzung der UBS weist solche Zwecke gleichwohl aus. In § 2 Abs. 2 num. 2 der Betriebssatzung werden ... Unterhaltungs- und Showveranstaltungen ... genannt. Davon gehört die Durchführung von Unterhaltungs- und Showveranstaltungen zur Sphäre der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Deren Wiedergabe in der Satzung steht im Widerspruch zu § 59 AO. Um diesen Widerspruch aufzulösen und die Gemeinnützigkeit für die Zukunft sicherzustellen, empfehlen wir Ihnen, den Wortlaut des § 2 Abs.2 num. 2 der Betriebssatzung anzupassen und dabei Unterhaltungs- und Showveranstaltungen aus der Satzung zu streichen.“

Auf Grund jüngster weiterer Erkenntnisse aus der Entscheidungspraxis der Finanzbehörden bei der Frage der Anerkennung eines gemeinnützigen Zweckes sind noch weitere Änderungen im § 2 der Betriebssatzung vorgenommen worden.

Die Betriebssatzung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt ist in der Gestalt ihrer 1. Änderung vorab der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme zugeleitet worden. Das Finanzamt Angermünde hat mit Schreiben vom 25. Sept. 2015 erklärt, dass der vorgelegte Satzungsentwurf den Anforderungen zur Anerkennung eines gemeinnützigen Zweckes genügt.

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt – 1. Änderung

Auf Grund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am..... die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des Satzungstextes

1. Der § 2 erhält die folgende neue Fassung:

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Zweck der Uckermärkischen Bühnen Schwedt ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die eigenen Theaterproduktionen im Bereich Schauspiel und eines eigenständigen Angebotes für Kinder und Jugendliche;
2. den Einkauf sowie die Eigenproduktion von Musiktheaterveranstaltungen, Konzertveranstaltungen und Veranstaltungen der kleinen Form, wie Lesungen, Kleinkunst- und Kammermusikveranstaltungen;

Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt wirken durch ein weit gefasstes Theaterkonzept als kulturelle Bildungsstätte für die Stadt und die Region.

(3) Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt stehen nicht für Veranstaltungen und Nutzungen zur Verfügung, bei denen eine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird. Als extremistisch wird eine Bestrebung verstanden, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet.

2. In § 3 werden folgende Absätze (5) und (6) angefügt:

(5) Die Stadt Schwedt/Oder erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt Schwedt oder die von ihr geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Schwedt/Oder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl
Bürgermeister